

Satzung für die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung der Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Sankt-Andreas-Stiftung**
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Verwaltung der Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der kirchlichen Arbeit der Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Bereitstellung finanzieller Mittel für die dauerhafte Sicherung der Pfarrstelle der Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen
 - Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, der Zeit gemäße Ausdrucksformen christlichen Glaubens zu entwickeln, zu erproben und zu leben,
 - Förderung kirchenmusikalischer Projekte in Ashausen,
 - Erhalt des Kirchengebäudes und des Gemeindehauses in Ashausen.

§ 3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen und seine Verwendung

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen als Zustiftungen zu, die dazu bestimmt sind.
- (4) Erbschaften und Vermächtnisse gelten als Zustiftung, sofern in der letztwilligen Verfügung nichts anderes bestimmt ist. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

- (7) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (8) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Kuratorium

- (1) Stiftungsorgan ist das Kuratorium. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Glieder der Ev. - Luth. Landeskirche Hannovers sein.
- (2) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen berufen. Die Amtszeit des 1.Kuratoriums endet am 31.12.2012; danach endet die Amtszeit jeweils am Jahresende nach der Neubildung des Kirchenvorstands.
- (3) Der Kirchenvorstand kann einzelne Kuratoriumsmitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen baren Auslagen werden ihnen erstattet.
- (5) Das Kuratorium wird für 6 Jahre gewählt bzw. berufen. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder ist auf höchstens 12 Jahre begrenzt.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kuratorium ist dessen Platz innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Kuratoriums neu zu besetzen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

Es ist die Hauptaufgabe des Kuratoriums, das Vermögen zu verwalten, die Entwicklung der Stiftung zu fördern, neue Ideen zum Ausbau der Stiftung zu erarbeiten und Stifter zu gewinnen.

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und berichtet dem Kirchenvorstand hierüber unmittelbar.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Schriftliche Abstimmungen (Brief oder Mail) sind zulässig. Das Kuratorium wird regelmäßig vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Abstimmungspunkt als abgelehnt.
- (5) Gegen die Beschlüsse des Kuratoriums steht dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen ein Vetorecht zu, wenn diese gegen die Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstoßen.
- (6) Das Kuratorium kann unter Beachtung des Stifterwillens einstimmig Satzungsänderungen beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes und der Genehmigung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.
- (7) Über die Sitzungen des Kuratoriums wird eine Niederschrift gefertigt, die allen Kuratoriumsmitgliedern auszuhändigen ist.

§ 8 Stiferversammlung und Geschäftsordnung

- (1) Das Kuratorium beruft zur persönlichen Information der Stifter und zur Unterbreitung von Vorschlägen durch die Zustifter einmal jährlich eine Stiferversammlung ein. Beschlüsse faßt diese Versammlung nicht.
- (2) Zur Erleichterung und Präzisierung gibt sich das Kuratorium im Bedarfsfall in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand eine Geschäftsordnung, in der einzelne Verfahrensweisen geregelt werden.

§ 9 Treuhandverwaltung

- (1) Die Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen verwaltet durch den Kirchenvorstand das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Er bevollmächtigt seinerseits das Kuratorium, die Verwaltung in seinem Auftrag durchzuführen. Das Kuratorium verwaltet das Stiftungsvermögen und die sonstigen Mittel der Stiftung gewissenhaft und sparsam auf eigene Kosten. Der Kirchenvorstand vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Wirtschaftsplan, Jahresabrechnung und Vermögensübersicht werden vom Kuratorium erstellt und dem Kirchenvorstand vorgelegt.
- (2) Das Kuratorium legt dem Kirchenvorstand jährlich einen auf den 31.12. eines jeden Kalenderjahres bezogenen Bericht vor, der auf der Grundlage des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes die Vermögenslage und die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Auf Verlangen hat das Kuratorium dem Kirchenvorstand jederzeit Auskunft über sämtliche die Stiftung und ihr Vermögen betreffende Fragen zu erteilen.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium für nicht mehr möglich gehalten wird, so können Kuratorium und Kirchenvorstand gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen, der sich am ursprünglichen Stifterwillen zu orientieren hat. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und der Weitergabe des christlichen Glaubens zu dienen und auf das Gebiet der heutigen Kirchengemeinde beschränkt zu sein.
- (2) Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder von Kuratorium und Kirchenvorstand.

§ 11 Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen oder ihre Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der heutigen Sankt-Andreas-Kirchengemeinde zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
- (2) Das Kuratorium der Stiftung und der Kirchenvorstand der Sankt-Andreas-Kirchengemeinde können beschließen, dass die Stiftung aufgelöst wird und mit dem gesamten Stiftungsvermögen eine selbständige kirchliche Stiftung mit dem gleichen

Stiftungszweck gegründet wird. Der Beschluss bedarf in beiden Gremien einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Ashausen, im **November 2010**

In Absprache mit dem LKA geändert im August 2010

genehmigt durch das Kuratorium am 24. November 2010

genehmigt durch den Kirchenvorstand am 2. Dezember 2010

genehmigt durch das LKA am 18. Januar 2011

Hinweis: Zu §9 hat der KV am 1. September 2010 beschlossen, „das Stiftungskuratorium zur Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen des geltenden Rechts zu bevollmächtigen“